



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4381

Alle Abg

11. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 und 4 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung unterrichtete ich Sie über zwei Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Filmförderungsanstalt (FFA) über die Verwaltung und Abwicklung der NRW-Beiträge zum Ausfallfonds für Kinofilme und High-End-Serienproduktionen (Ausfallfonds I) sowie zum Ausfallfonds für TV- und Streamingproduktionen (Ausfallfonds II).

Ausgehend von der Tatsache, dass gängige Versicherer von Film- und Fernsehproduktionen nicht für Corona-bedingte Schäden bei der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen aufkommen, haben sich der Bund und aktuell neun Bundesländer entschieden, sog. Ausfallfonds einzurichten. Sie sollen gewährleisten, dass die Produktionsunternehmen in einem Covid-19-bedingten Schadensfall gegen Verluste abgesichert sind, die sie in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen könnten. Der Landtag hat für beide Ausfallfonds am 19. November 2020 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 21 Millionen Euro aus dem NRW-Rettungsschirm bereitgestellt.

Es ist beabsichtigt, dass das Kabinett die vorgenannten Verwaltungsvereinbarungen am 15. Dezember 2020 beschließen wird. Der interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen wurde beteiligt und hat gegen beide Vereinbarungen keine Einwände erhoben.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Da es sich bei den Ausfallfonds um Programme handelt, die von mehreren Bundesländern zusammen durchgeführt werden, konnte die Ausarbeitung und Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung erst unmittelbar zuvor abgeschlossen werden. Der sehr begrenzte Zeitrahmen der Laufzeit des Programms von Januar bis Juni 2021 erfordert hier einen beschleunigten Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen. Um sicherzustellen, dass Produktionsunternehmen aus dem Land vom Programm profitieren können, ist ein sehr zeitnaher Vertragsschluss erforderlich.

Daher ist eine Unterzeichnung beider Verwaltungsvereinbarungen durch die Landesregierung für den 21. Dezember 2020 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der Filmförderungsanstalt
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand
(im folgenden FFA)

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

getroffen:

Präambel:

Covid19-bedingte Produktionsunterbrechungen werden auf absehbare Zeit nicht durch branchenübliche Ausfallversicherungen abgedeckt sein. Dies stellt Film- und Fernsehproduzenten und -produzentinnen vor ein hohes wirtschaftliches Risiko. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen oder -abbrüche der sogenannte „Ausfallfonds“ ins Leben gerufen. Hierfür stellt das Land Nordrhein-Westfalen fünf Millionen Euro aus dem Corona-Hilfsfonds des Landes zur Verfügung.

- I. Die Mittel sind zweckgebunden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der Film- und Serienproduktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Schäden. Grundlage hierfür ist die Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion vom 11. September 2020 (sog. „Ausfallfonds I“), der Ergänzungsrichtlinie der Länder und die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 53 BHO bzw. § 53 der Landeshaushaltsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1. Die FFA übernimmt ab dem 1. Januar 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen die administrative Abwicklung und Durchführung des Ausfallfonds I auf der Grundlage der Richtlinie der BKM zum Ausfallfonds und des FFA-Angebotes an die Länder zur Abwicklung des Ausfallfonds I (Kino) vom 07. September 2020.

Es handelt sich im Einzelnen insbesondere um folgende Aufgaben:

- Die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - die Beauftragung der geeigneten Versicherungsmakler bzw. Versicherungsgesellschaften zur Abwicklung und Koordinierung des Schadens;
 - die Beratung der potenziellen Antragsteller;
 - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Billigkeitsleistungen, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen der Voraussetzungen;
 - die Prüfung der Leistungs- und Anmeldeberechtigung und Fertigung von Anmeldebestätigungen;
 - die Erteilung eventuell notwendiger Ablehnungsbescheide bei Nichterfüllung der Voraussetzung für die Anmeldebestätigung;
 - die treuhänderische Verwaltung und Abrechnung der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel;
 - die Überwachung der Risikophase bis zur Fertigstellung der einzelnen Film-/Serienprojekte;
 - die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall, Verfahren im Leistungsfall unter Einbeziehung der Sachverständigen der Versicherungsgesellschaften;
 - die Bestätigung der Gewährung der Ausgleichsleistung gegenüber dem leistungsberechtigten Filmhersteller;
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen bei Eintritt des Leistungsfalls;
 - die Überprüfung, ob die Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden nach Abschluss der Film / Serienproduktion;
 - den Widerruf und die Rücknahme von Bescheiden sowie die Geltendmachung und ggfls. Durchsetzung von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen.
2. Eine Haftung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II. Die erforderlichen Haushaltsmittel, stehen gemäß § 31 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 iVm. § 53 LHO der FFA zweckgebunden grundsätzlich zur Verfügung. Sofern es zu einem Schadensereignis kommt, aufgrund dessen eine Entschädigung nach Maßgabe der für den Medienbereich geschaffenen Ausfallfonds I zu leisten ist, wird die FFA diese Mittel je nach Bedarf (ggf. in Raten) anfordern. Dabei können Projekte angemeldet werden, die sich seit dem 2.11.2020 in der Risikophase befinden.

Das Land Nordrhein-Westfalen überweist den Betrag daraufhin kurzfristig (innerhalb von 10 Werktagen) auf das Konto der FFA. Der angeforderte Betrag ist darauf abzustellen, in welcher Höhe Ausgleichsleistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate an die Antragsteller ausgezahlt werden sollen.

Die FFA entscheidet in eigenem Ermessen gemäß den Kriterien der Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion vom 11. September 2020 (sog. „Ausfallfonds I“), einschließlich der Ergänzungsrichtlinie der Länder über die Gewährung von Ausfalleleistungen bei Eintritt des Leistungsfalls. Für die Bewirtschaftung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, insbesondere die Bundeshaushaltsordnung (BHO), in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die zugewiesenen Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen werden nicht in den Haushalt der FFA vereinnahmt.

Die FFA unterrichtet das Land Nordrhein-Westfalen einmal in jedem Monat über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der für den Ausfallfonds I bereitgestellten Mittel. Die FFA ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Landesmittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

Die FFA legt dem Land Nordrhein-Westfalen spätestens zum 31.03.2022 eine Abschlussrechnung über die Verwendung der Landesmittel vor. Landesmittel, die nicht verwendet wurden, hat die FFA dem Bundesland innerhalb von 90 Kalendertagen nach Vorlage der Abschlussrechnung zurück zu überweisen.

- III. Die FFA erhält für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand vom Land Nordrhein-Westfalen eine anteilige, einmalige Kostenerstattung in pauschalisierter Form nach den gültigen Personal- und Sachkostensätzen des BMF auf der Grundlage eines Kostenplanes (Anlage 1). Der Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand der FFA wird aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen vorweggedeckt. Dadurch sind sämtliche Personal- und Sachkosten gedeckt, die anlässlich der Abwicklung und Vollzugs des Ausfallfonds I entstehen. Spätestens zum 31.03.2022 erstellt die FFA eine Schlussabrechnung für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand. Zuviel gezahlte Mittel werden dem Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich zurückerstattet.
- IV. Die FFA unterliegt im Rahmen der Mittelverausgabung für das Land Nordrhein-Westfalen der Überprüfung durch den Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und sichert auch gegenüber den Empfängern von Billigkeitsleistungen die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ab.
- V. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
- VI. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform nach Zustimmung beider Vertragsparteien.

VII. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll jene Regelung gelten, deren Regelungswirkung der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den

Berlin, den

Land Nordrhein-Westfalen

Filmförderungsanstalt

Unterschrift

Unterschrift

Personal Ausfallfonds - Soll			Personaleinzelkosten in €									Sacheinzelkosten in €			
												Gemein- kostenzuschlag 28,1%	PKS- Jahreswerte	BKM Anteil in %	BKM Gesamtanteil
			Entgelt- gruppe	Gesamt- brutto	AG-Anteil SV	Personal- nebenkosten	Gesamt	sächl. Verwaltungs- ausgaben ¹⁾	Investitionen ²⁾	Büroräume ³⁾	Gesamt				
Person	Stellung	Monate													
N.N.	Förderreferent/in	12	Egc	52.503	13.464	750	66.717	12.050	4.000	8.800	24.850	25.730	117.297	100%	117.297
N.N.	Förderreferent/in	12	Egc	52.503	13.464	750	66.717	12.050	4.000	8.800	24.850	25.730	117.297	100%	117.297
												117.297	234.595		
												Anwaltliche Beratung (geschätzt)	5.000		
												Kosten Software (geschätzt)	15.000		
												Summe	254.595		
												noch zu zahlen	* -254.595		

* Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen finanziellen Beteiligung des Bundes und der jeweiligen Länder

1) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "sächl. Verwaltungsausgaben" € 12.050

2) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "Investition" € 4000

3) Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "Büroräume" € 8.800

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der Filmförderungsanstalt
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand
(im folgenden FFA)

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

getroffen:

Präambel:

Infolge der Covid19-Pandemie ist die Produktion von Fernseh- und Streamingproduktionen (nachfolgend „TV-Produktion“) dem Risiko Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche (nachfolgend „Produktionsstörungen“) ausgesetzt. Dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann nicht über die in der TV-Produktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies für Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Daher wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid19-bedingter Produktionsstörungen der sogenannte „Ausfallfonds II“ für die TV-Produktionen ins Leben gerufen.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus dem Corona-Hilfsfonds des Landes inkl. Verwaltungskosten bis zu 16 Millionen Euro der von den Ländern insgesamt für den Ausfallfonds II vorgesehenen Mittel zur Verfügung. Ein Rückgriff auf Leistungen des Ausfallfonds II geschieht nur im Falle eines tatsächlichen Schadenseintritts.

- I. Die Mittel sind zweckgebunden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der TV-Produktionswirtschaft (im Folgenden:

Produktionsunternehmen) zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehba-
ren und nicht versicherbaren Schäden. Grundlagen hierfür sind die „Richtlinie der
Länder über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Co-
vid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen TV- und Streamingproduktion
(sog. „Ausfallfonds II“) (im Folgenden: „Richtlinie-Ausfallfonds II“) und die ein-
schlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere § 53 der Landeshaus-
haltsordnung (LHO) oder vergleichbarer Paragraphen, falls abweichend von § 53
geregelt und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1. Die FFA übernimmt ab dem 1. Januar 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen
die administrative Abwicklung und Durchführung des Ausfallfonds II. In diesem
Zusammenhang erfüllt die FFA im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben
 - die treuhänderische Verwaltung und Abrechnung der vom Land Nordrhein-
Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel;
 - Die Gewährung von Billigkeitsleistungen im Auftrag des Landes Nordrhein-
Westfalen.
 - die Beauftragung der geeigneten Versicherungsmakler bzw. Versicherungs-
gesellschaften zur Abwicklung und Koordinierung des Schadens;
 - die Beratung der Antragsteller;
 - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Billigkeits-
leistungen, insbesondere mit Blick auf das Vorliegen der Voraussetzungen;
 - die Prüfung der Leistungsberechtigung;
 - die Erteilung eventuell notwendiger Ablehnungsbescheide;
 - die Überwachung der Risikophase bis zur Fertigstellung der einzelnen TV-
Produktionen;
 - die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall, Verfahren im
Leistungsfall unter Einbeziehung der Sachverständigen der Versicherungs-
gesellschaften;
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Co-
vid-19-Ausfallschadens bei Eintritt des Leistungsfalls;
 - die Überprüfung, ob die Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten
Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden nach Ab-
schluss der TV-Produktion;

- den Widerruf und die Rücknahme von Bescheiden sowie die Geltendmachung und ggf. Durchsetzung von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen und Rückerstattung an das jeweilige Bundesland.
2. Eine Haftung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II.
1. Die erforderlichen Haushaltsmittel, stehen gemäß § 31 Abs. 2 Nachtrags- haushaltsgesetz 2020 iVm. § 53 LHO der FFA zweckgebunden grundsätzlich zur Verfügung. Sofern es zu einem Schadensereignis kommt, aufgrund des- sen eine Entschädigung nach Maßgabe der für den Medienbereich geschaffe- nen Ausfallfonds II zu leisten ist, wird die FFA die für einen Leistungsfall erfor- derlichen Mittel je nach Bedarf (also ggf. in Raten) beim Land Nordrhein-West- falen anfordern; das Land Nordrhein-Westfalen überweist den Betrag darauf- hin kurzfristig (innerhalb von 10 Werktagen) auf das Konto der FFA. Der ange- forderte Betrag ist darauf abzustellen, in welcher Höhe Ausgleichsleistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate an die Antragsteller aus- gezahlt werden sollen.
 2. Die FFA entscheidet in eigenem, pflichtgemäßem Ermessen gemäß den Kriterien der „Richtlinie - Ausfallfonds II“ über die Gewährung von Ausfalllei- stungen bei Eintritt des Leistungsfalls. Die vom Land Nordrhein-Westfalen über- wiesenen Haushaltsmittel werden nicht in den Haushalt der FFA vereinnahmt. Ein Weisungsrecht in Bezug auf den Einsatz der Mittel steht dem Land Nord- rhein-Westfalen nicht zu.
 3. Die FFA unterrichtet das Land Nordrhein-Westfalen einmal in jedem Monat über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der für den Ausfallfonds II bereitgestellten Mittel. Die FFA ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonde- rer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Landesmittel betref- fen, unverzüglich zu unterrichten.
 4. Die FFA legt dem Land Nordrhein-Westfalen spätestens zum 31.03.2022 eine Abschlussrechnung über die Verwendung der Landesmittel vor. Landes-

mittel, die nicht verwendet wurden, hat die FFA dem Land Nordrhein-Westfalen innerhalb von 90 Kalendertagen nach Vorlage der Abschlussrechnung zurück zu überweisen.

5. Die FFA ist berechtigt, im eigenen pflichtgemäßen Ermessen, zur Abwicklung der genannten Leistungen ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

6. Die FFA beachtet die Mitteilungsverordnung und nimmt die danach erforderlichen Meldungen vor.

III. 1. Die FFA erhält für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand vom Land Nordrhein-Westfalen eine anteilige, einmalige Kostenerstattung in pauschalisierter Form nach den gültigen Personal- und Sachkostensätzen des BMF auf der Grundlage eines Kostenplanes (Anlage 1). Der Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand der FFA wird entsprechend dem prozentualen Beteiligungsanteil des jeweiligen Landes am Ausfallfonds II in zwei Raten aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gedeckt. Die Ratenzahlungen erfolgen nach Rechnungslegung durch die FFA zum 31.03.2021 (1. Rate) und zum 30.09.2021 (2. Rate). Dadurch werden sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten, die anlässlich der Abwicklung und des Vollzugs des Ausfallfonds II entstehen. Spätestens zum 31.03.2022 erstellt die FFA eine Schlussabrechnung für den Bearbeitungs- und Vollzugsaufwand. Zu wenig gezahlte Mittel werden der FFA unverzüglich erstattet. Zuviel gezahlte Mittel werden dem Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich zurückerstattet.

2. Aufwendungen an Dritte können insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten bei der Abwicklung des Ausfallfonds II auftreten. Die aus diesem Grund entstehenden Aufwendungen werden nach vorheriger Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet.

IV. Die FFA schließt Rahmenverträge mit geeigneten Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft und beauftragt diese nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen mit der Abwicklung und Koordinierung der von den TV-Produzenten

angemeldeten Schadensfälle. Dies gilt insbesondere ab einer Gesamtschadenssumme von 150.000 Euro pro Produktion (netto), ab der von Seiten der FFA ein geeignetes Versicherungsunternehmen beauftragt werden soll.

- V. 1. Die FFA unterliegt im Rahmen der Mittelverausgabung für das Land Nordrhein-Westfalen der Überprüfung durch den Rechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und sichert auch gegenüber den Empfängern von Billigkeitsleistungen die Prüfungsrechte des Rechnungshofes ab. Zu diesem Zweck ist die FFA verpflichtet, folgenden Hinweis in Leistungsbescheide im Sinne der „Richtlinie-Ausfallfonds II“ aufzunehmen: „Der Landesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen im Sinne des § 91 Landeshaushaltsordnung durchzuführen“.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt zusammen mit den anderen sich am Ausfallfonds II beteiligenden Ländern die Bestimmung eines federführenden Rechnungshofes an, der die Prüfung der Mittelverausgabung durch die FFA für alle beteiligten Bundesländer durchführt.
- VI. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022, spätestens aber bis zur bestandskräftigen Beendigung aller Antragsverfahren im Sinne der „Richtlinie-Ausfallfonds II“. Ziffer II.4 gilt darüber hinaus jedenfalls bis zur Prüfung des Abschlussberichts der FFA durch das Land Nordrhein-Westfalen und Zurücküberweisung verbliebener Restmittel durch die FFA an das Land Nordrhein-Westfalen.
- VII. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform nach Zustimmung beider Vertragsparteien.
- VIII. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll jene Regelung gelten, deren Regelungswirkung der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, den

Berlin, den

Land Nordrhein-Westfalen

Filmförderungsanstalt

Unterschrift

Unterschrift

Personal Ausfallfond II Soll			Personaleinzelkosten in €				Sacheinzelkosten in €				Gemein- kostenzuschlag 28,1%	PKS- Jahreswerte	Stellen- anteil in %	Gesamt- kosten	
			Entgelt- gruppe	Gesamt- brutto	AG-Anteil SV	Personal- nebenkosten	Gesamt	sächl. Verwaltungs- ausgaben ¹⁾	Investitionen ²⁾	Büroräume ³⁾					Gesamt
N.N.	Projektleiter/in	12	E12	66.265	16.632	750	83.647	12.050	4.000	8.800	24.850	30.488	138.985	100%	138.985
N.N.	Förderreferent/in	12	E9c	52.503	13.464	750	66.717	12.050	4.000	8.800	24.850	25.730	117.297	50%	58.649
														197.634	
														Vorkosten (geschätzt)	8.000
														Anwaltliche Beratung (geschätzt)	12.000
														Externe Abwicklung ILB (geschätzt) ⁴⁾	1.517.250
														Grundgebühr Versicherer	119.000
														Summe	1.853.884
														noch zu zahlen	* -1.853.884

* Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen finanziellen Beteiligung der jeweiligen Länder; die Kostenerstattung erfolgt in 2. Raten zum 31.3. und 30.09.2021

Beteiligung/€:	Beteiligung %	Kostenanteil/€	
Hamburg	2.000.000,00 €	4,71%	87.318
Berlin	4.000.000,00 €	9,41%	174.450
Brandenburg	2.000.000,00 €	4,71%	87.318
Sachsen	1.500.000,00 €	3,52%	65.257
Hessen	1.000.000,00 €	2,35%	43.566
Sachsen-Anhalt	500.000,00 €	1,18%	21.876
Schleswig Holstein	500.000,00 €	1,18%	21.876
Bayern	15.000.000,00 €	35,29%	654.236
NRW	16.000.000,00 €	37,65%	697.987
Summe	42.500.000,00 €	100%	1.853.884

¹⁾ Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "sächl. Verwaltungsausgaben" € 12.050

²⁾ Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "Investition" € 4000

³⁾ Pauschalkosten gem. BMF Personalkostensätze v. 18.06.2020 "Büroräume" € 8.800

⁴⁾ Bei den geschätzten Abwicklungskosten wurde vorsorglich der mögliche Maximalbetrag bei Bearbeitung der gesamten Länderbeteiligung von 42.500.000,00 € (3% der bewilligten Fördersumme, zzgl. MwSt.) angesetzt